



Stadtrecht

Satzung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich Höchster Straße in Nidderau-Eichen

Stadtverordnetenbeschluss: 12.12.2019	Ausfertigung: 02.01.2020	Veröffentlichung: 06.01.2020	Inkrafttreten: 06.01.2020
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Satzung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich Höchster Straße in Nidderau-Eichen

(Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in Nidderau in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im beigefügten Lageplan eingezeichneten Abgrenzung liegt. Die Satzung erstreckt sich somit auf folgende Flurstücke in Teilbereichen:

Gemarkung Eichen, Flur 3, Flurstück 452/1, Flurstück 83/1 und Flurstück 84/6.

- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Ein Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Diese Grundstücke werden so einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt. Auf dem Flurstück 452/1 befindet sich ein Kindergarten, der um zwei Gruppenräume erweitert werden soll; auf dem Flurstück 83/1 und 84/6 eine Mehrzweckhalle. Zwischen dem Kindergarten und der Mehrzweckhalle ist den Flurstücken 84/6 und 452/1 die Nutzung durch eine Seniorenbetreuungseinrichtung geplant.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, 02.01.2020

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Rainer Vogel
Erster Stadtrat

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, 02.01.2020

gez.
Rainer Vogel
Erster Stadtrat

